

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dieter Janecek, Katharina Dröge, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/23334 –**

### **Pilotprogramm für Carbon Contracts for Difference**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Industrie in Deutschland konnte seit 1990 erkennbar die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen verringern. In den letzten 15 Jahren verlangsamte sich die positive Entwicklung eklatant, so dass in der Industrie in der Summe nur geringe Treibhausgaseinsparungen geleistet werden konnten (Quelle: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/klimaschutz\\_zahlen\\_2020\\_broschuere\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/klimaschutz_zahlen_2020_broschuere_bf.pdf)) und auch aktuell steht der Sektor beim Klimaschutz vor großen Herausforderungen.

Nach wie vor ist die Industrie nach dem Energiesektor die zweitgrößte Emissionsquelle. Vielfach sind die Emissionsreduktionspotenziale durch Effizienzmaßnahmen in herkömmlichen Verfahren weitgehend erschöpft. Zum Erreichen der Klimaziele 2030 und 2050 sind deshalb in den nächsten Jahren mutige Investitionsentscheidungen in neue Technologien und Verfahren notwendig. Wasserstoff aus erneuerbaren Energien wird dabei eine Schlüsselrolle spielen. Voraussetzung hierfür sind neben dem dringend notwendigen deutlich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien klare Rahmenbedingungen und Anreizstrukturen.

Als eine mögliche Maßnahme hat die Bundesregierung im Juni 2020 im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie ein Pilotprogramm für Carbon Contracts for Difference (CfD) für die Stahl- und Chemieindustrie mit prozessbedingten Emissionen in Aussicht gestellt.

Hierzu sollen mit Unternehmen Verträge für die Entwicklung von klimafreundlichen Projekten abgeschlossen werden und ein fester CO<sub>2</sub>-Preis über eine gewisse Laufzeit garantiert werden. So soll für Unternehmen Investitionssicherheit für postfossile Technologien geschaffen und das Risiko der Überforderung vermieden werden. Contracts for Difference könnten so zum zentralen Hebel werden, um transformativen Verfahren in der industriellen Produktion zur Marktreife und zum Marktdurchbruch zu verhelfen.

Seit Veröffentlichung der Nationalen Wasserstoffstrategie konnte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auf Anfrage (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Nachhaltige Entwicklung der energieintensiven Grundstoffindustrie“ auf Bundestagsdrucksache 19/21359 und Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordne-

ten Dieter Janecek auf Bundestagsdrucksache 19/22308) bislang keine Auskunft darüber geben, welchen Zeitplan und welches Konzept für das Pilotprogramm für Contracts for Difference vorgesehen ist.

Aus Sicht der fragestellenden Fraktion ist es bedeutsam, den nötigen Maßnahmen und Projekten für die sozialökologische Transformation hohe Priorität einräumen, und den betroffenen Branchen rasch Planungssicherheit zu ermöglichen.

1. Welchen Zeitplan hat die Bundesregierung für die Umsetzung des Pilotprogramms für Carbon Contracts for Difference im Rahmen der Wasserstoffstrategie vorgesehen?

Falls weiterhin nicht bekannt, bis wann kann die fragestellende Fraktion mit einer Ausarbeitung des Zeitplanes rechnen?

Das Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Carbon Contracts for Difference-Ansatz wird derzeit erarbeitet und soll nach Beihilfeabstimmungen mit der EU-Kommission möglichst noch im Jahr 2021 starten. Ein Zeitplan wird derzeit erarbeitet.

2. Hat sich die Bundesregierung bereits mit der EU-Kommission über dieses Pilotprogramm ausgetauscht, und sind der Bundesregierung Pläne anderer EU-Staaten, insbesondere solcher mit starker industrieller Basis, bekannt, die vergleichbare Ansätze verfolgen, und falls ja, in welcher Form bemüht sich die Bundesregierung um eine entsprechende Abstimmung der Vorgehensweise?

Ein Austausch mit der EU-Kommission wird erfolgen, sobald die Bundesregierung die Ausgestaltung des Pilotprogramms abgeschlossen hat. Eine Abstimmung mit anderen EU-Staaten ist nicht vorgesehen, aber die Entwicklung in anderen Staaten wird sorgfältig beobachtet.

3. Wird das Pilotprogramm der Bundesregierung eine reine Förderung von Betriebskostendifferenzen (OPEX) oder eine Förderung sowohl von Betriebskostendifferenzen als auch annuisierten Fixkosten (CAPEX) umfassen, und wie begründet die Bundesregierung die Ausrichtung der Förderung?

Das Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Carbon Contracts for Difference-Ansatz wird auf die Förderung von klima- und umweltschutzbedingten Betriebsmehrkosten (OPEX) ausgerichtet sein. So wird die bestehende Investitionskostenförderung (CAPEX) unter anderem im Rahmen des Nationalen Dekarbonisierungsprogramms sinnvoll ergänzt.

4. Welche Vertragslaufzeiten sieht das Pilotprogramm vor (bitte erläutern, ob die Bundesregierung die Vertragslaufzeit an der üblichen ökonomischen Lebensdauer der Projektinvestition, d. h. an der Abschreibungsdauer oder an fixen Förderperioden ausrichten will, und weshalb)?

Es wird derzeit geprüft, ob die Laufzeit in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Haushaltsrechts an die Abschreibungsdauer der in Frage kommenden Industrieanlagen angelehnt werden kann, um mit dem Instrument eine hohe Planungssicherheit in der Industrie zu erzielen.

5. Nach welchem Verfahren plant die Bundesregierung, die Vergabe von CfD im Rahmen des Pilotprogramms zu organisieren, und werden dabei wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren in Betracht gezogen, und wenn ja, wie sollen diese ausgestaltet werden?

Es sind wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren geplant. Zur Ausgestaltung sind die Beratungen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

6. In welchem Zeitraum nach Einführung des Pilotprogrammes plant die Bundesregierung eine Zwischenbewertung des Programms, und – im Falle einer positiven Zwischenbewertung – eine mögliche Ausweitung auf ein umfassendes Förderprogramm für zusätzliche Bereiche der Industrie?

Das Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Carbon Contracts for Difference-Ansatz soll fortlaufend evaluiert werden. Eine Ausweitung auf weitere Branchen der Industrie wird angestrebt, sofern das Instrument im Pilotprogramm erfolgreich umgesetzt werden konnte und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag einer Implementierung von CfD mittels eines projektbegleitenden unabhängigen Monitorings zur Ermittlung der spezifischen Vermeidungskosten, hierauf basierend dann Anpassung des Vertragspreises für das jeweils kommende Jahr (Ex-post-Zahlungsausgleich), wird die Bundesregierung das Pilotprogramm derart ausgestalten, und wenn nein, weshalb nicht?
8. Wie könnte ein Ex-post-Zahlungsausgleich nach Einschätzung der Bundesregierung ausgestaltet werden, und ist für das Pilotprogramm eine Ex-ante-Auszahlung vorgesehen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Ex-Post-Zahlungsausgleich mit dem Ziel der jährlichen Anpassung des Vertragspreises an die tatsächlichen Vermeidungskosten stellt nur eine von mehreren Möglichkeiten der Umsetzung dar. Eine Entscheidung über die Ausgestaltung der Klimaschutzverträge ist noch nicht getroffen worden.

9. Wird das Pilotprogramm für CfD nach Planung der Bundesregierung den Beihilfehöchstbetrag von 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten umfassen, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Frage der Beihilfeintensität ist Gegenstand der laufenden Beratungen zur Ausgestaltung des Instruments.

10. Wird die Bundesregierung als Referenz die produktspezifischen Herstellungskosten von außerhalb der EU als Maßstab für die Berechnung der Förderung heranziehen, und wenn nein, weshalb nicht, bzw. wie ist die gegenwärtige Einschätzung der Bundesregierung hierzu?

Es ist vorgesehen, als Referenz der produktspezifischen Herstellungskosten vergleichbare konventionelle fossile Verfahren der Herstellung innerhalb der EU heranzuziehen.

11. In welcher Höhe plant die Bundesregierung Haushaltsmittel für die Durchführung des Pilotprogrammes für CfD ein?

Zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie stellt die Bundesregierung insgesamt 7 Mrd. Euro im Zuge des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds (EKF) für die Jahre 2020 bis 2023 zur Verfügung. Auch die Umsetzung der Maßnahme 15 (Pilotprogramm nach dem Carbon-Contracts-for-Difference-Ansatz) soll aus diesen Mitteln finanziert werden. Der Beschluss des Haushaltsgesetzgebers dazu steht noch aus.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Friedrich-Ebert-Stiftung und des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), mehr Unternehmen an der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) zu beteiligen und die dadurch erhöhten Einnahmen im Bereich der Stromsteuern für die Gegenfinanzierung von klimawirksamen Investitionen wie etwa CfD einzusetzen (Quelle: <https://www.fes.de/abteilung-wirtschafts-und-sozialpolitik/artikelseite-wiso/umdenken/>)?

Im Klimaschutzplan 2050 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, die Anreiz- und Lenkungswirkung derzeit bestehender, hoheitlich veranlasster Energiepreisbestandteile in Form von Abgaben, Umlagen und Steuern zu überprüfen und umweltschädliche Subventionen weiter abzubauen. Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 wurde dies bestätigt und vereinbart, über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) dient dazu, für stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, die Kosten der EEG-Umlage zu begrenzen und das Risiko einer Verringerung inländischer Wertschöpfung durch Produktionsschließung oder Verlagerung ins Ausland zu verhindern. Die antragsberechtigten Branchen des produzierenden Gewerbes sind in Liste 1 und 2 der Anlage 4 des EEG klar definiert. Die BesAR orientiert sich dabei am EU-Wettbewerbsrecht, enthält aber strengere Anforderungen als die Umwelt- und Energiebeihilfenleitlinien (UEBLL) der EU-Kommission. So setzt die Privilegierung in Liste 1 voraus, dass die Unternehmen eine Stromkostenintensität von mindestens 14 Prozent nachweisen, während die UEBLL einen solchen Schwellenwert nicht vorsehen. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nachweisen. Zudem leisten die energieintensiven Unternehmen gleichwohl einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien: Die EEG-Umlage wird knapp zur Hälfte von Unternehmen bezahlt. Unternehmen, deren EEG-Umlagekosten durch die Besondere Ausgleichsregelung begrenzt ist, tragen mit einem hohen dreistelligen Millionenbetrag (Jahr 2018: 609 Mio. Euro, Quelle: EEG Erfahrungsbericht) zur Finanzierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei.

Gleichwohl wurden unlängst substanzielle Schritte zur Entlastung der EEG-Umlage eingeleitet, von denen auch die Unternehmen profitieren. Im Rahmen des Corona-Hilfspakets hat die Bundesregierung zusätzliche Mittel mobilisiert, um sicherzustellen, dass es durch die Krise nicht zu einem kurzfristigen Anstieg der EEG-Umlage kommt. Zudem werden künftig Mittel aus dem Brennstoffemissionshandel für die Senkung der EEG-Umlage verwendet. In Anbetracht dessen wird die Bundesregierung die energieintensiven, im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen auch künftig in einem Umfang entlas-

ten, der sicherstellt, dass Wertschöpfung und Arbeitsplätze nicht verloren gehen.

13. Welchen aktuellen Sachstand weisen die Erstellung der Richtlinien und die Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission im Hinblick auf das Förderprogramm zur Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie (Teil des Aktionsplans der Nationalen Wasserstoffstrategie) nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Derzeit laufen Konsultationen zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission zu den beihilferechtlichen Aspekten der Förderrichtlinie.





